

Ablauf / Informationen

Ablauf:

- Ankündigung der Arbeiten vom Vorhabenträger (TenneT).
- Betretungsverbot aussprechen, schriftlich – siehe oben.
- Sollten trotzdem Arbeiten durchgeführt werden
 - können die durchführenden Personen vom Grundstück verwiesen werden. (mit Zeugen dokumentieren / BI informieren).
 - Bei Missachtung kann Strafanzeige erstattet werden. Falls die Polizei nicht rechtzeitig anrückt, kann auch der Bürgermeister in seiner Funktion als zuständiges Ordnungsamt die Arbeiten einstellen oder das Landratsamt.
- Bei telefonischer Kontaktaufnahme seitens TenneT, unbedingt jegliche Auskunft verweigern – Gespräch beenden.
- Dann bekommt man irgendwann vermutlich einen Brief oder Einschreiben von einer Anwaltskanzlei. Davon nicht abschrecken lassen.
 - BI informieren! Bi.gemeinde.dietfurt@gmail.com [Bi-Dietfurt.de](http://www.Bi-Dietfurt.de)
 - Diese Kanzlei ist beauftragt vom Vorhabenträger und versucht durch „Androhung“ von Zwangsgeldern Druck aufzubauen und die Rücknahme des Betretungsverbotes zu erwirken.
 - Es werden viele Paragraphen und rechtliches Kauderwelsch enthalten sein.
 - Zwangsgelder dürfen zu diesem Zeitpunkt nicht erhoben werden.
 - In diesem frühen Stadium fallen keine Kosten an!
- Der Vorhabenträger muss jetzt bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen die Duldung dieser Maßnahmen verpflichtend anzuordnen.
 - In diesem Anordnungsverfahren wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die angekündigten Vorarbeiten vorliegen.
- Ist dies der Fall, erlässt die Genehmigungsbehörde eine Duldungsanordnung, die üblicherweise mit der Anordnung des Sofortvollzugs und eines Zwangsgelds verbunden ist.
 - Bedeutet:
 - Entweder der Anordnung Folge leisten oder
 - Innerhalb eines Monats Rechtsbehelfe gegen die Duldungsanordnung einlegen. Hier wird dringend zu anwaltlichem Beistand geraten.
 - Ab diesem Zeitpunkt werden Kosten entstehen.
 - Bestandskräftige Duldungsanordnungen sind zu befolgen. Ansonsten können Schadenersatzansprüche des Vorhabenträgers entstehen.
- Bei Rückfragen gerne an BI wenden. Bi.gemeinde.dietfurt@gmail.com / www.Bi-Dietfurt.de oder sprechen sie uns an!

Infos:

siehe auch Beiblatt Rechtsanwalt Wolfgang Baumann – Vorgehen von Grundstücksberechtigten gegen unberechtigtes Vorgehen von Vorhabenträgern

- Der Träger des Vorhabens muss zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Maßnahmen diese gegenüber dem Einzelnen bekannt geben oder ortsüblich in der Gemeinde bekannt machen, dass die Arbeiten beginnen (§ 44 Abs. 2 EnWG).
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte können sich aber gegen Vorarbeiten zur Wehr setzen, wenn sie den Eindruck haben, die Vorarbeiten nicht dulden zu müssen; dies ist nach dem Gesetz auch ohne eine Begründung möglich.
- Die Grundstücksberechtigten müssen dem Netzbetreiber (NB) (am besten schriftlich) mitteilen, dass sie mit den Vorarbeiten nicht einverstanden sind (Betretungsverbot).
- Ab diesem Zeitpunkt sind jegliche Maßnahmen des Vorhabenträgers rechtlich unzulässig und zu unterlassen. Hierzu kann der Vorhabenträger gerichtlich verpflichtet werden.
- Wurde das Betretungsverbot gegenüber dem Vorhabenträger ausgesprochen kann der Netzbetreiber bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen die Duldung dieser Maßnahmen verpflichtend anzuordnen.
- In dem Anordnungsverfahren wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die angekündigten Vorarbeiten vorliegen. Ist dies der Fall, erlässt die Planfeststellungsbehörde eine Duldungsanordnung, die üblicherweise mit der Anordnung des Sofortvollzugs und eines Zwangsgelds verbunden ist.